

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

1) Art und Maß der baulichen Nutzung
 1.1) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)
 MI Mischgebiet nach § 9 BauVO
 Abweichend von § 62 BauVO sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. (§ 115) BauVO
 Die nach § 8(3) BauVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind unzulässig.

In dem Mi-Gebieten 3 und 5 sind darüberhinaus im EG folgende Nutzungen unzulässig (§17) Nr. 2 BauVO): Wohnnutzung sowie Gästezimmer von Betrieben des Beherbergungsgewerbes

SO Sondergebiete nach § 11 BauVO Hafengebiet
 Zulässig sind:
 - Gebäude, die der Lagerung, Bereitstellung und Reparatur der für das Angeln benötigten Gegenstände dienen, sowie Aufenthaltsräume, Umkleen und Sanitäranlagen für die dem Angeln nachgehenden Personen

SO Sondergebiete nach § 11 BauVO Hafengebiet
 Zulässig sind:
 - Hafenschiffbauwerft / Hafenanlage
 - Sanitäranlagen

SO Sondergebiete nach § 11 BauVO Hafengebiet
 Zulässig sind:
 - Betriebe der Schiffausrüstung und des Schiffbaus, soweit sie immissionsschutzrechtlich dem im MI (vgl. § 6 BauVO) zulässigen „sonstigen Gewerbebetrieb“ gleichzustellen sind
 - Gebäude, die der Lagerung, Bereitstellung und Reparatur der für das Fischfang benötigten Gegenstände dienen, sowie Aufenthaltsräume, Umkleen und Sanitäranlagen für die mit dem Fischfang betrauten Personen
 - öffentliche WC-Anlagen

Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Gebäude für die Verarbeitung und den Direktverkauf der vor Ort gefangenen Fische, soweit sie immissionsschutzrechtlich dem im MI (vgl. § 6 BauVO) zulässigen „sonstigen Gewerbebetrieb“ gleichzustellen sind.

2) Bauweise, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen
 2.1) Bauweise (§9 (1) 2 BauGB)
 im SO-Gebiet: Hafengebiete (Abweichende Bauweise (§2) 4) BauVO/Es gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgenden Änderungen: Es sind Hausformen bis max. 100 m zulässig.
 2.2) Überbaubarer Bereich
 Die Versorgungsleitungen sind nicht überbaubar. Eine Verlegung ist zu Lasten des Veranlassers nach Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger in Einzelfällen möglich.

3) Freiflächen / Hochwassererhaltung
 3.1) Aufschüttungen / Abgrabungen (§9 (1) 17)
 - gekennzeichneten Flächen sind auf 2,10 m ü.N.N. aufzuschütten. Die seeseitigen Böschungen sind gegen Welleneinwirkung zu schützen.
 3.2) Hochwassererhaltung / besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (§9 (5) BauGB)
 Sockelhöhe EG: Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigboden) eine Höhe von mind. 2,10 m ü.N.N. aufweisen. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung durch das STAUB eine geringere Höhenlage zugelassen werden, wenn die Anlagen Vollwasserdämmung betreiben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind.

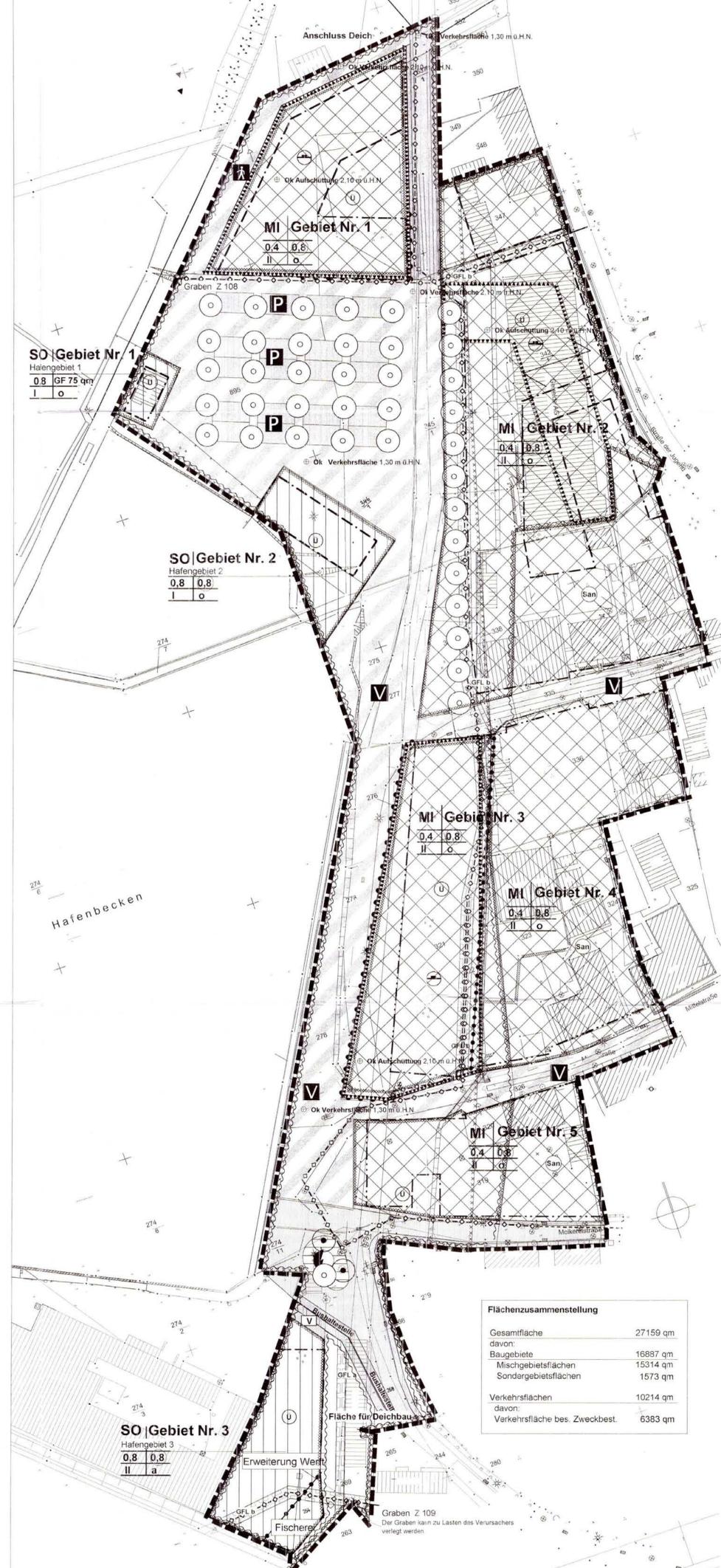
4) Ordnungsmaßnahmen
 4.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§9 (1) 25 BauGB)
 Je vollendete 100 qm neu versiegelte Fläche sind 2 Stück standortgerechte, heimische Geblöcke gemäß Pflanzliste Anlage 8, als Hochstamm, 16-18 (Stammumfang gemessen in 1 m Stammhöhe) oder als Solitärhecken 300-350 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 4.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9 (1) 25b BauGB)
 Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang im Verhältnis 2:1 neu zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 Bäume sind bei Baummaßnahmen zu schützen (geeignete Maßnahmen siehe DIN 19200 Baumschutz) Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.

5) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) i.V.m. § 86 LBAu M-V)
 5.1) Ausrichtung (§9 (1) 1 LBAu M-V)
 Der First ist über die Längsachse des Gebäudes zu führen.
 Die im Plan dargestellte Ausrichtung ist als Hauptausrichtung zwingend anzunehmen, die mit ihrem First mind. 10 m unter dem First des Hauptbaukörpers (gemessen in die Projektion in die Lotechte), dürfen von der dargestellten Hauptausrichtung abweichen.
 5.2) Dachform - material (§8 (1) 1 LBAu M-V)
 im MI-Gebiet: Dächer von Gebäuden mit 1 Vollgeschoss sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Dächer von Gebäuden mit 2 Vollgeschossen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 30 bis 50 Grad auszuführen.
 im SO-Gebiet: Es sind nur flache / flach geneigte Dächer mit max. 20 Grad Neigung zulässig. Dächer von Gebäuden mit einer Grundfläche bis 150 qm können abweichend eine Dachneigung von bis zu 50 Grad erhalten.
 5.3) Giebel- / Dachschneitlinie (§8 (1) 1 LBAu M-V)
 Giebeln müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.
 Bei Giebeln, die breiter als 1,8 m sind, muß die vordere Fassade der Giebel mind. 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben.
 Dachschneitlinie sind unzulässig. Loggien in Dachräumen sind zulässig.
 5.4) Giebel- / Nebengiebel (§9 (1) 1 LBAu M-V)
 im MI-Gebiet: Giebel ohne Außenbäume / Nebenanlagen nach § 14 BauVO über 10 qm Grundfläche sind abweichend von 5.1) mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 25-50 Grad auszuführen.
 5.5) Werbeanlagen (§9 (1) 1 LBAu M-V)
 im MI-Gebiet: Werbeanlagen sind unzulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBAu M-V.
 5.6) Einfriedigungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (§6 (1) 4 LBAu M-V)
 im MI-Gebiet: Private Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedigungen sind zulässig: - Feldsteinmauern, lebende Einfriedigung (Gehölzhecke mit Strauch nach Anlage 11d) - Holzelementen mit nur vertikaler Lattung bis 1,8 m Höhe über der angrenzenden Verkehrsfläche.
 Ausgenommen hiervon sind Bereiche, in denen die Einfriedigung mit einer Böschung der festgesetzten Aufschüttungen zusammenfallen würde.
 5.7) Stellplätze und Zufahrten (§9 (1) 1 LBAu M-V)
 Stellplätze und freie Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Clinkerplaster, etc.)

6) Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (§9 (5) und 6) BauGB)
 6.1) Küsten- und Gewässerschutz nach § 19 LWaG M-V und § 30 LWaG
 Das Planungsgelände liegt zur Gänze innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LWaG M-V und § 89 LWaG.
 6.2) Hochwassererhaltung / besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten
 Die festgesetzte Sockelhöhe ist eine Mindesthöhe, die im Sturmfall keine unannehme Sicherheit gewährleistet, da diese dem Bemessungshochwasserstand entspricht, der Wellenaufbau aber noch nicht einbezogen ist.
 Angesichts möglicher Welleneinwirkungen an des seeseitigen Böschungen wird empfohlen, die Ausgestaltung mit dem STAUB abzustimmen.
 6.3) Altlasten
 Im gekennzeichneten Bereich ist bei Tätigkeiten mit dem Anfräen von Baugruben und Hausmüll zu rechnen. Bauarbeiten sind nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und technischen Regeln (z.B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Arbeitsschutzbestimmung ZH1/183, etc.) durchzuführen, das Umweltamt des Landkreises ist über Funde zu informieren.
 Die in der Planzeichnung dargestellte Abgrenzung der Altlastverdachtsfläche ist nicht lageretreu, die genaue Ausdehnung nach Caten ist nicht bekannt.
 6.4) Bodendenkmäler
 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DtschG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmäler oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür die Ersteller der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufolge Zenging, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmäler spätestens vier Wochen vor dem Start schriftlich und verbündet mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmäler bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DtschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baummaßnahmen vermieden (vgl. § 11 (3)).
 6.5) Denkmalschutz
 Das angrenzende Einzeldenkmal „Kreidestufen mit Verladungsbrücke“ darf in Substanz und Erscheinung (Umgebungsschutz) nicht beeinträchtigt werden.
 6.6) Leitungsbestand
 Im Planungsbereich befinden sich über die in der Planzeichnung dargestellten Hauptversorgungsleitungen weitere Vier- und Erdungsleitungen und -anlagen verschiedener Träger. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen daran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, sich vor den Versorgungsträgern in die genaue Lage einweisen zu lassen. Zuständig sind: Deutsche Telekom AG, Technikerwerkstatt BfN, Klein Schwader Weg 7/8, 18198 Krümmow-Groß Schwand - ds Energie AG, Regionalzentrum Bergen, Putzauer Chaussee 4, 18528 Bergen ZWE AG, Betriebsstelle Rügen, Rügenstraße 48, 18528 Bergen.
 Sollten Änderungen am Leitungsbestand notwendig werden, sind die Kosten vom Veranlasser zu übernehmen.
 6.7) Stellplatzsetzung (§4 (8) LBAu M-V)
 Im Bereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsetzung Stellplätze für gewerbliche Nutzungen, ausgenommen solche für Gäste von Betrieben der Beherbergung, sind auf dem Baugrundstück unzulässig.

8) Anlagen
 8.1) Gehölzarten
 a) Obstbäume / Wildobst
 Pinus s. s. Birne
 Pinus communis Birne
 Malus s. s. Apfel
 Prunus avium Vogelkirsche
 Prunus s. s. Kirsche/Pflaume
 Prunus padus Traubenkirsche
 Sorbus aucuparia s. Eberesche
 Cotinus obovata Hainbuche
 Juglans Walnuß
 Acer pseudoplatanus Bergahorn
 Betula pendula Birke
 Prunus excelsior Esche
 Prunus avium Vogelkirsche
 Pinus communis Holzbirne
 Quercus robur Stieleiche
 Tilia cordata Weidenrösche
 Ulmus glabra Ulme
 c) Bäume und Großsträucher
 Acer campestre Feldahorn
 Alnus glutinosa Rotleite
 Carpinus betulus Hainbuche
 Ilex aquifolium Stechpalme
 Malus s. s. Apfel
 Prunus padus Traubenkirsche
 Pinus s. s. Birne
 Salix alba Silberweide
 Salix caprea Salweide
 Sorbus aucuparia Eberesche
 Corylus avellana Haselnuß
 Crataegus monogyna Weißdorn
 Rhamnus frangula Faulbaum
 d) Sträucher
 Cornus sanguinea Hainleiste
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare Liguster
 Lonicera xylosteum Heckenkirsche
 Prunus spinosa Schlehe
 Rosa canina Heiderose
 Viburnum opulus Schneeball
 Juniperus communis Wacholder
 Taxus baccata Eibe

PLANZEICHNUNG / TEIL A



LEGENDE gemäß PlanzV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUVVO)
- 01.02.02 MISCHGEBIETE (§ 9 BAUVVO)
 - 01.04.02 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUVVO) hier: Hafengebiet
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUVVO)
- 02.01.00 GESCHOSSFLÄCHENZAH. ALS HÖCHSTMASS
 - 02.02.00 GESCHOSSFLÄCHE
 - 02.05.00 GRUNDFLÄCHENZAH.
 - 02.07.00 ZAH. DER VOLLGESCHOSSE
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUVVO)
- 03.01.00 OFFENE BAUWEISE
 - 03.02.00 ABWEICHENDE BAUWEISE
 - 03.04.00 BAULINIE
 - 03.05.00 BAUGRENZE
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN**
- 06.01.00 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT GLEISERUNG, Bushaltestelle, Fahrbahn
 - 06.02.00 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - 06.03.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - 06.03.01 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - 06.03.02 FUGSANGEBEREICH
 - 06.03.03 VERKEHRSPERHÜGIGER BEREICH
 - 06.4 EIN- BZW. AUSFAHRT UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
 - 06.04.03 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGNUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BAUGB)
- 07.00.00 ZWECKBESTIMMUNG:
 - 07.00.01 ELEKTRIZITÄT
- 8. HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB)
- 08.00.01 UNTERIRDISCH
- 9. GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- 09.00.00 ZWECKBESTIMMUNG:
 - 09.00.01 VERKEHRSGRÜN
- 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§9 ABS.1 NR.16 BAUGB)
- 10.32.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 - ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTUNGEN** (§9 ABS.1 NR.17 BAUGB)
- 11.01.00 11.1 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)
- 13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB)
- 14. REGELUNGEN FÜR DIE STÄDTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** (§9 ABS.6, § 172 ABS. 1 BAUGB)
- 14.01.neu UMGRENZUNG "SANIERUNGSGEBIET ORTSLAGE"
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 15.04.00 BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD (§ 9 ABS. 1 NR. 9 BAUGB)
 - 15.05.00 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB) hier: GFL a. Wegerecht der Allgemeinheit für Fußgänger / Radfahrer GFL b. Leitungsrecht für Versorgungsträger
 - 15.10.00 HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS 2 BAUGB) z.B. Ok (Oberkante) Verkehrsfläche 2,10 m ü.N.N.
 - 15.11 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 1 UND ABS. 6 BAUGB)
 - 15.11.00 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)
 - 15.12.00 UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENER FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)
 - 15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
 - 15.14.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUVVO)
 - sonstiges FIRSTAUSRICHTUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WIEK

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hafenrandbebauung“, Aufgrund §§ 10 und 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der LBAu M-V vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 388) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2011, und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.12.2011, folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hafenrandbebauung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.
 Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBAu M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBAu M-V dar, die nach § 84 (3) LBAu M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000,- DM geahndet werden kann.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.02.2000. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang im Rathaus am 02.02.2000 bis zum 11.02.2000 erfolgt.
 Wiek, den 11.02.01 Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung nach § 17 LFSG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
 Wiek, den 11.02.01 Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 16.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt worden. Mit Schreiben vom 3.8.00 wurde das Ergebnis der Beteiligung der Anwohner und Besondere mitgeteilt und erneut die Gelegenheit zu einer Stellungnahme der nunmehr veränderten Planung gegeben.
 Wiek, den 11.02.01 Bürgermeister
- Die von der Planung herleitenden Träger öffentlicher Belange sind am 16.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 3.8.00 wurde das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Anwohner während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Am 30.08.00 erteilt bekannt gemacht worden.
 Wiek, den 11.02.01 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 28.07.2002 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 Wiek, den 11.02.01 Bürgermeister
- Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 16.03.2000 bis zum 24.08.00 während folgender Zeiten:
 - im Amt Witton mittwochs und donnerstags von 17.00 bis 20.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist im Rathaus Wiek, im Besonderen und Anwohner während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Am 30.08.00 erteilt bekannt gemacht worden.
 Wiek, den 11.02.01 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.02.01 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 11.02.01 bestätigt.
 Wiek, den 11.02.01 Bürgermeister
- Der katastralmäßige Bestand am 15.5.01 wurde mit dem Katasteramt Wiek abgeglichen und entspricht dem Liegenschaftskataster.
 Wiek, den 10.5.01 Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.12.2011, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.12.2011, erlassen.
 Wiek, den 15.12.2011 Bürgermeister
- Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 15.12.2011 erlassen.
 Wiek, den 15.12.2011 Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Bebauungsplan Bestandteil der Gemeindevertretung vom 15.12.2011 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.12.2011 bestätigt.
 Wiek, den 15.12.2011 Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit aufgelegt.
 Wiek, den 15.12.2011 Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch den Aushang im Rathaus Wiek bekannt gemacht worden. In der Bebauungsplanung durch Aushang in der Zeit vom 15.12.2011 bis zum 07.01.2012 erlassen bzw. eingesehen werden. In der Bebauungsplanung auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen.
 (2) Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Eröffnung von Einwendungenansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 15.12.2011 in Kraft getreten.
 Wiek, den 15.12.2011 Bürgermeister

